



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 55

LANDSBERG AM LECH, 24.08.2021

SEITE 293

INHALTSVERZEICHNIS

[Richtlinien zur Förderung ambulante Pflegedienste
im Landkreis Landsberg am Lech
vom 29.07.2009,
geändert am 29.06.2021](#)

[294](#)

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Richtlinien zur Förderung ambulante Pflegedienste im Landkreis Landsberg am Lech vom 29.07.2009, geändert am 29.06.2021

Auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl. S. 942) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 (GVBl. S. 912, 982) und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen erlässt der Kreistag des Landkreises Landsberg am Lech folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landkreises Landsberg am Lech.

2. Besondere Voraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden bedarfsnotwendige Pflegedienste nur, wenn die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:
 - 2.1.1. Die Dienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).
 - 2.1.2. Die Dienste entsprechen den Qualitätsanforderungen des SGB XI und den darauf beruhenden Vereinbarungen.
 - 2.1.3. Die Dienste erbringen ihre Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen, rund um die Uhr (§ 69 Abs. 2 AVSG).
 - 2.1.4. Die Dienste unterstützen Betreuungspersonen Pflegebedürftiger wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe (§ 69 Abs. 2 AVSG).
 - 2.1.5. Die Dienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch (§ 69 Abs. 2 AVSG).
 - 2.1.6. Der Dienst soll in der Regel wenigsten seit einem Jahr (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen) geführt werden.
 - 2.1.7. Die Nutzer der Dienste dürfen nicht mit den Kosten, für welche die Investitionspauschalen bestimmt sind, belastet werden.
 - 2.1.8 Die Dienste verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit dem Landkreis Landsberg am Lech und nehmen pro Kalenderjahr an zwei Netzwerktreffen des Landkreises teil.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Förderung beträgt pauschal 1.250 Euro je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt, maximal bis zu Höhe von 50.000 Euro. Bei besonderen Gegebenheiten kann im Einzelfall von Satz 1 abgewichen werden.

Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 72 Abs. 4 AVSG).

4. Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen für:

- a) Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb des Dienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, Instand zu halten oder Instand zu setzen. Ausgenommen sind Verbrauchsgüter, die der Pflegevergütung zuzurechnen sind (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI) sowie Grundstückskosten.
- b) Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI).

Die Auszahlung der Förderpauschale erfolgt ohne Nachweis getätigter Investitionen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird unterstellt. Die Prüfungsmöglichkeiten nach Nr. 7 bleiben unberührt.

Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen. Eventuell gewährte Abschlagszahlungen auf den Investitionszuschuss für das laufende Kalenderjahr sind nach abgelaufenen ganzen Monaten anteilig zurückzuzahlen.

5. Verfahren

Die Förderung wird jährlich auf Antrag rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

- 5.1. Der Antrag (Anlage 1) und die Personalstandsangaben (Anlage 2) sind bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres beim Landkreis einzureichen.
- 5.2. Der Antragsteller hat als entscheidungserhebliche Tatsachen auf Grundlage der Verhältnisse des abgelaufenen Kalenderjahres nachzuweisen:
 - 5.2.1. Zahl und Beschäftigungszeiten aller im abgelaufenen Kalenderjahr entgeltlich Beschäftigten (Personalstandsangaben laut Anlage 2). Berücksichtigt werden nur die Kräfte, die bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, -BGW-, Postfach 760224, 22052 Hamburg bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband, -GUVV- 1, Ungererstraße 71, 80805 München, gemeldet sind. Dies gilt auch für die geringfügig Beschäftigten.

Der Dienst erteilt sein Einverständnis zur Einholung von Auskünften bei der Berufsgenossenschaft (BGW) bzw. beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (siehe Antrag, Anlage 1).

Die Beschäftigungszeiten des Personals sind nachvollziehbar auf Vollzeitkräfte umzurechnen. Dabei ist gegenwärtig von einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden und einer Jahresarbeitszeit von 1.690 Stunden auszugehen.

Erbringer/innen des Bundesfreiwilligendienstes werden mit 0,8 angerechnet. Die sonstigen Praktikanten und ehrenamtlichen Kräfte bleiben unberücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Kräfte, deren Investitionskostenbedarf bereits durch anderweitige staatliche Stellen oder kommunale Förderleistungen finanziert wird (z.B. im Rahmen der Förderung der Offenen Behindertenarbeit).

5.2.2. Die Summe der Ist-Einnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z.B. Selbstzahler, Sozialhilfeträger) -siehe Anlage 1-.

6. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziffer 5.2.1.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter/innen, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben.

Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 3) multipliziert.

Gemeindliche Zuschüsse für den Leistungsbereich des SGB XI werden auf den Investitionskostenzuschuss angerechnet.

War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er mindert den Zuschuss entsprechend.

7. Prüfungsverfahren

Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben (nach Anlagen 1 und 2) in den Personal- und Abrechnungsunterlagen des Dienstes zu überprüfen.

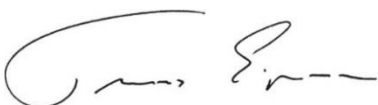
Wird eine Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Landsberg am Lech, 24.08.2021

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat